

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Ab-satz	§ 1 a.F. Name und Sitz
(1)	Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“. Erhält die Schule einen Eigennamen, so soll dieser in den Namen des Zweckverbandes aufgenommen werden.
(2)	Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.

Ab-satz	§ 1 n.F. Name und Sitz
(1)	Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“. Erhält die Schule einen Eigennamen, so soll dieser in den Namen des Zweckverbandes aufgenommen werden.
(2)	Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.

Ab-satz	§ 2 a.F. Verbandsmitglieder
(1)	Verbandsmitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Pullach i. Isartal, 2. die Landeshauptstadt München, 3. der Landkreis München.
(2)	Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

Ab-satz	§ 2 n.F. Verbandsmitglieder
(1)	Verbandsmitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> 4. die Gemeinde Pullach i. Isartal, 5. die Landeshauptstadt München, 6. der Landkreis München.
(2)	Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

Ab-satz	§ 3 a.F. Aufgaben und Wirkungsbereich
(1)	Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal die für ein staatliches Gymnasium erforderlichen Gebäude zu schaffen und den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
(2)	Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

Ab-satz	§ 3 n.F. Aufgaben und Wirkungsbereich
(1)	Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal die für ein staatliches Gymnasium erforderlichen Gebäude zu schaffen und den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
(2)	Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

Ab-satz	§ 4 a.F. Gemeinnützigkeit
(1)	Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2)	Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

Ab-satz	§ 4 n.F. Gemeinnützigkeit
(1)	Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2)	Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

Ab-satz	§ 5 a.F. Verbandsorgane
(1)	<p>Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung 2. der Vorsitzende 3. der Ausschuss

Ab-satz	§ 5 n.F. Verbandsorgane
(1)	<p>Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Versammlung 5. der Vorsitzende 6. der Ausschuss

Ab-satz	§ 6 a.F. Zusammensetzung der Versammlung, Rechtsstellung der Räte
(1)	<p>In die Versammlung entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde Pullach i. Isartal den jeweiligen ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei weitere Räte, 2. die Landeshauptstadt München drei Räte, 3. der Landkreis München drei Räte.
(2)	<p>Die Vertreter der Gemeinde Pullach i. Isartal, der Landeshauptstadt München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Versammlung. Die Stimmen der Räte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Räte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Räte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Rat ist; ist der Landrat nicht Rat, so</p>

Ab-satz	§ 6 n.F. Zusammensetzung der Versammlung, Rechtsstellung der Räte
(1)	<p>In die Versammlung entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Gemeinde Pullach i. Isartal den jeweiligen ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei weitere Räte, 5. die Landeshauptstadt München drei Räte, 6. der Landkreis München drei Räte.
(2)	<p>Die Vertreter der Gemeinde Pullach i. Isartal, der Landeshauptstadt München und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Versammlung. Die Stimmen der Räte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Räte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Räte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Rat ist; ist der Landrat nicht Rat, so</p>

	entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
(3)	Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
(4)	Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

	Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
(3)	Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.
(4)	Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

Ab-satz	§ 7 a.F. Einberufung der Verbandsversammlung
(1)	Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
(2)	Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG), oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG ist die Sitzung der Verbands-versammlung unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen; die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
(3)	Sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, ist der jeweilige Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen und anzuhören.

Ab-satz	§ 7 n.F. Einberufung der Verbandsversammlung
(1)	Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
(2)	Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 KommZG), oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG ist die Sitzung der Verbands-versammlung unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufen; die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
(3)	Sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt, <u>sind der für Schulangelegenheiten zuständige Referent</u>

(4)	Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

	des Landratsamtes München und der jeweilige Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen und anzuhören.
(4)	Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

Ab-satz	§ 8 a.F. Aufgaben der Verbandsversammlung
(1)	<p>Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.</p> <p>Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschluß über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, 2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbandes, 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, 4. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage, 5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000,- Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), 6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Beschlussfassung

Ab-satz	§ 8 n.F. Aufgaben der Verbandsversammlung
(1)	<p>Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.</p> <p>Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, 2. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Zweckverbandes, 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, 4. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage, 5. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000,- Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), 6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Beschlussfassung

	<p>über die weiteren Stellvertreter; sowie die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses,</p> <p>7. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,</p> <p>8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,</p> <p>9. der Abschluß von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,</p> <p>10. der Beschluß über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage.</p>
(2)	Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von dreivierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

	<p>über die weiteren Stellvertreter; sowie die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses,</p> <p>7. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,</p> <p>8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,</p> <p>9. der Abschluss von Kreditverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,</p> <p>10. der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlage.</p>
(2)	Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 bedürfen einer Mehrheit von dreivierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Ab-satz	§ 8 a a.F. Zuständigkeit des Verbandsausschusses
	Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Ab-satz	§ 9 n.F. Zuständigkeit des Verbandsausschusses
	Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Ab-satz	§ 9 a.F. Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
(1)	Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum

Ab-satz	§ 10 n.F. Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
(1)	Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig , wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum

	zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
(2)	Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben der auf Beschluß der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
(3)	Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
(4)	Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt (Art. 54 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Niederschrift wird als „Beschlußprotokoll“ gefaßt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

	zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig . Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
(2)	Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben der auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst , soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandsatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
(3)	Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
(4)	Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt (Art. 54 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Niederschrift wird als „ Beschlussprotokoll “ gefasst . Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Ab-satz	§ 9 a a.F. Verbandsausschusses
(1)	Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung in den Ausschuss. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
(2)	Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur

Ab-satz	§ 11 n.F. <u>Verbandsausschuss</u>
(1)	Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung in den Ausschuss. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
(2)	Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur

	aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
(3)	Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

	aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
(3)	Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

Ab-satz	§ 10 a.F. Verbandsvorsitzender
(1)	Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden die übrigen sieben Verbandsräte durch Beschluß zu weiteren Stellvertretern bestimmt; über die Reihenfolge entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluß.
(2)	Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten, 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und für ihre Ausführung zu sorgen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.
(3)	Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

Ab-satz	§ 12 n.F. <u>Verbandsvorsitz</u>
(1)	Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden die übrigen sieben Verbandsräte durch Beschluss zu weiteren Stellvertretern bestimmt; über die Reihenfolge entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss .
(2)	Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet: <ol style="list-style-type: none"> 3. die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten, 4. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit erforderlich, der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und für ihre Ausführung zu sorgen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.
(3)	Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

Ab-satz	§ 11 a.F. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
(1)	Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluß der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
(2)	Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluß der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

Ab-satz	§ 13 n.F. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
(1)	Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch <u>Beschluss</u> der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
(2)	Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch <u>Beschluss</u> der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. <u>Die Verbandsversammlung kann einen stellvertretenden Geschäftsleiter bestimmen, dessen Zuständigkeiten denen des Geschäftsleiters entsprechen.</u>

Ab-satz	§ 12 a.F. Dienstkräfte des Zweckverbandes
(1)	Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
(2)	Die Verbandsversammlung ist zuständig, <ul style="list-style-type: none"> 1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, 2. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
(3)	Die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

Ab-satz	§ 14 n.F. Dienstkräfte des Zweckverbandes
(1)	Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
(2)	Die Verbandsversammlung ist zuständig, <ul style="list-style-type: none"> 3. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, 4. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
(3)	Die <u>Beschäftigten</u> werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4)	Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
(5)	Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

(4)	Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
(5)	Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

Ab-satz	§ 13 a.F. Anzuwendende Vorschriften
	Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

Ab-satz	§ 15 n.F. Anzuwendende Vorschriften
	Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, sofern das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine anderen Bestimmungen enthalten.

Ab-satz	§ 14 a.F. Haushalts- und Rechnungswesen
(1)	Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung vor, die die örtliche Prüfung vornimmt und die Jahresrechnung feststellt. Die Verbandsversammlung kann die örtliche Rechnungsprüfung einem Rechnungsprüfungsausschuß übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
(2)	Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
(3)	Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben, einschließlich des baulichen Unterhalts der Schulanlagen,

Ab-satz	§ 16 n.F. Haushalts- und Rechnungswesen
(1)	Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung vor, die die örtliche Prüfung vornimmt und die Jahresrechnung feststellt. Die Verbandsversammlung kann die örtliche Rechnungsprüfung einem <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u> übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
(2)	Die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
(3)	Alle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben, einschließlich des baulichen Unterhalts der Schulanlagen,

	werden von der Gemeinde Pullach i. Isartal wahrgenommen. Für die Führung der Kassengeschäfte wird eine eigene Kasse gebildet.
(4)	Als Entschädigung für die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten erhält die Gemeinde Pullach i. Isartal vom Zweckverband einen jährlichen Betrag, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die Entschädigung gehört zu den Ausgaben des laufenden Bedarfs nach § 16 der Verbandssatzung.

	werden von der Gemeinde Pullach i. Isartal wahrgenommen. Für die Führung der Kassengeschäfte wird eine eigene Kasse gebildet.
(4)	Als Entschädigung für die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten erhält die Gemeinde Pullach i. Isartal vom Zweckverband einen jährlichen Betrag, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die Entschädigung gehört zu den Ausgaben des laufenden Bedarfs nach § 16 der Verbandssatzung.

Ab-satz	§ 15 a.F. Deckung der Baukosten
(1)	Die Gemeinde Pullach i. Isartal stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.
(2)	<p>1. Der Landkreis München trägt 30 v.H. der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden (z.B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen, o.ä.).</p> <p>2. Der Landkreis München trägt für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 v.H. des durch die Beihilfen nicht</p>

Ab-satz	§ 17 n.F. Deckung der Baukosten
(1)	Die Gemeinde Pullach i. Isartal stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.
(2)	<p><u>Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.</u> <u>Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:</u></p> <p>1. <u>Der Landkreis München trägt 70 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.</u> <u>Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.</u></p> <p><u>(entfällt)</u></p>

	<p>gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt.</p> <p>3. Der Landkreis München trägt 50 v.H. der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.</p>
(3)	<p>Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des ersten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 380.401,16 Euro. Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des zweiten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 580.827,58 Euro. Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des dritten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 996.052,21 Euro</p>
(4)	Die Gemeinde Pullach i. Isartal trägt den Restbetrag.

	<p>2. <u>Der Landkreis München trägt 50 v.H. der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.</u></p> <p>3. <u>Der Landkreis München trägt 100 v.H. der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten. Hiervon abzuziehen sind die Finanzierungsanteile der weiteren Verbandsmitglieder gem. Abs.5.</u></p> <p>4. <u>Die Gemeinde Pullach i. Isartal trägt den Restbetrag.</u></p>
(3)	<u>Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Absatz 2 Ziffer 3 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.</u>
(4)	Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des ersten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 380.401,16 Euro. Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des zweiten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 580.827,58 Euro. Die Landeshauptstadt München trägt von den Baukosten des dritten Bauabschnittes einen Anteilsbeitrag von 996.052,21 Euro
	(entfällt)

(5)	Über die Finanzierung weiterer Bauabschnitte ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung der jeweiligen Verbandsmitglieder herbeizuführen und in die Verbandssatzung aufzunehmen.
(6)	Vorschüsse auf die Leistungen der Verbandsmitglieder werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Nach Fertigstellung und Abrechnung ist die Höhe der Bauumlage für jedes Verbandsmitglied endgültig festzusetzen.

(5)	Über die Finanzierung <u>weiterer Maßnahmen nach Abs. 2</u> ist zu gegebener Zeit eine Vereinbarung der jeweiligen Verbandsmitglieder herbeizuführen und in die Verbandssatzung aufzunehmen.
(6)	<u>Vorschüsse auf die Leistungen der Verbandsmitglieder werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Nach Fertigstellung und Abrechnung ist die Höhe der Bauumlage für jedes Verbandsmitglied endgültig festzusetzen.</u>
(7)	<u>Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Absatz 3 Nr.3, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.</u>
(8)	<u>Der Landkreis München trägt die Differenz zwischen 30 v.H. und 70 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.</u> <u>Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 v.H. der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.</u>

Ab-satz	§ 16 a.F. Deckung des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung
---------	---

Ab-satz	§ 18 n.F. Deckung des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung
---------	---

		(1)	<p><u>Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).</u></p> <p><u>Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.</u></p> <p><u>Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.</u></p>
		(2)	<p><u>Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2% fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.</u></p>
(1)	<p>Von den durch Einnahmen, Zuschüsse und Spenden nicht gedeckten Kosten des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung des Zweckverbandes (Nettoaufwendungen) trägt der Landkreis München 50 v.H. Der Rest wird auf den Landkreis München und die Landeshauptstadt München nach dem Verhältnis der aus der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Landeshauptstadt München kommenden Schüler umgelegt.</p>	(3)	<p>Von den durch Einnahmen, Zuschüsse und Spenden nicht gedeckten Kosten des laufenden Bedarfs und der Ergänzung der Erstausrüstung des Zweckverbandes (Nettoaufwendungen) trägt der Landkreis München 50 v.H. Der Rest wird auf den Landkreis München und die Landeshauptstadt München nach dem Verhältnis der aus der Gemeinde Pullach i. Isartal und der Landeshauptstadt München kommenden Schüler umgelegt.</p>

(2)	Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl für ein Haushaltsjahr ist jeweils der 01. Oktober des vorausgegangenen Jahres.

(4)	Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl für ein Haushaltsjahr ist jeweils der 1. Oktober des vorausgegangenen Jahres.

Ab-satz	§ 17 a.F. Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen
	Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat das Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung, zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

Ab-satz	(entfällt)

Ab-satz	

Ab-satz	<u>§ 19 n.F. Haushaltssatzung</u>
	<u>Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens zehn Tage vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandmitgliedern bekannt.</u>

Ab-satz	

Ab-satz	<u>§ 20 n.F. Jahresrechnung und Prüfung</u>
(1)	<u>Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der <u>Verbandsversammlung</u> vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf <u>Beschluss der <u>Verbandsversammlung</u> ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss</u> vornehmen. Vor der Prüfung ist das <u>Revisionsamt des Landkreises München</u> zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.</u>

(2)	<u>Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.</u>

Ab- satz	

Ab- satz	§ 21 n.F. Kassenverwaltung
	<u>Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.</u>

Ab- satz	§ 18 a.F. Ausscheiden, Auflösung des Zweckverbandes
(1)	Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Die verbleibenden Mitglieder haben darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen oder auflösen wollen. Für diesen Beschluß gilt die Regelung des Abs. 2.
(2)	Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung des Zweckverbandes nur durch Beschluß der <u>Verbandsversammlung</u> möglich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf.
(3)	Die von der Landeshauptstadt München nach § 15 Abs. 3 geleisteten Anteilsbeträge werden als verlorener Zuschuß angesehen und nicht zurückerstattet.

Ab- satz	§ 22 n.F. Ausscheiden <u>aus dem Zweckverband und</u> Auflösung des Zweckverbandes
	Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen (außerordentliches Kündigungsrecht). Die verbleibenden Mitglieder haben darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen oder auflösen wollen. Für diesen Beschluss gilt die Regelung des Abs. 2.
	Im Übrigen ist das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung des Zweckverbandes nur durch Beschluss der <u>Verbandsversammlung</u> möglich, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf.
	Die von der Landeshauptstadt München nach § 15 Abs. 3 geleisteten Anteilsbeträge werden als verlorener Zuschuss angesehen und nicht zurückerstattet.

(4)	Bei Auflösung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung einen Beschluß über die Verwendung des Vermögens zu fassen.
-----	--

	Bei Auflösung des Zweckverbandes hat die Verbandsversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.
--	--

Ab-satz	§ 19 a.F. Änderung der Verbandssatzung
	Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ab-satz	§ 23 n.F. Änderung der Verbandssatzung
	Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ab-satz	§ 20 a.F. Anwendbarkeit des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
	Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung an-zuwenden.

Ab-satz	§ 24 n.F. Anwendbarkeit des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
	Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung an-zuwenden.

Ab-satz	§ 21 a.F. Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.
(2)	(gegenstandslos)

Ab-satz	§ 25 n.F. Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.09.2015, außer Kraft.
(2)	(entfällt)